

Information bzgl. der Einführung eines Hinweisgebungssystems von Projekt PETRA

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten.

Dieses Gesetz regelt u. a. die Einrichtung von internen und externen Meldestellen zur Meldung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße und den Schutz von hinweisgebenden sowie weiteren Personen vor Repressalien seitens des Arbeitgebers.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wird in Deutschland die Whistleblower-Richtlinie der EU, die Ende 2019 in Kraft trat, umgesetzt.

In der Folge hat Projekt PETRA ein internes Hinweisgebungssystem für die Meldung und Bearbeitung von Hinweisen auf Rechtsverstöße bei Projekt PETRA eingerichtet. Die interne Meldestelle nimmt Hinweise auf mögliche Verstöße entgegen und bearbeitet die eingegangene Meldung. In diesem Zusammenhang prüft sie die erhaltenen Hinweise auf Plausibilität, klärt den Sachverhalt und leitet bei Bedarf Folgemaßnahmen ein. Zudem hält sie – sofern die Meldung nicht anonym bzw. ohne Kontaktmöglichkeit erfolgt – Kontakt zur hinweisgebenden Person und informiert sie über Eingang und Ergebnis der Prüfung.

Verantwortlich für die Beseitigung bzw. Unterbindung von Rechtsverstößen bleibt die Geschäftsführung.

Der **Anlage** könnt ihr nähere Informationen entnehmen.

Diese stehen auch möglichen externen hinweisgebenden Personen auf der Website von Projekt PETRA zur Verfügung.

Bei Fragen könnt ihr euch gerne an die interne Meldestelle wenden:

Mara Nowicki bzw. Angela Henning (Vertretung)

hinweisgebung.projekt-petra@protonmail.com

Schlüchtern, Oktober 2025



Dr. Peter Büttner
Geschäftsführer



Sarah Goldbach
Geschäftsführerin



Markus Dostal
Geschäftsführer

Hinweisgebungssystem Projekt PETRA gem. Hinweisgeberschutzgesetz

Meldung von Hinweisen auf Rechtsverstöße bei Projekt PETRA

Projekt PETRA hat ein Hinweisgebungssystem eingerichtet, über das mögliche Rechtsverstöße an eine interne Meldestelle von Projekt PETRA gemeldet werden können. Hinweise auf mögliche Verstöße werden in der Folge sorgfältig geprüft und bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet, um Regel- und Gesetzesverstöße sowie Fehlverhalten innerhalb von Projekt PETRA zu unterbinden.

>Wer kann Hinweise melden?

Das Hinweisgebungssystem von Projekt PETRA kann durch folgende natürliche Personen genutzt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über mögliche Rechtsverstöße bei Projekt PETRA erlangt haben:

- Mitarbeitende/ beschäftigte Personen von Projekt PETRA
- ehemalige Mitarbeitende/ beschäftigte Personen von Projekt PETRA
- Bewerbende zur Beschäftigung bei Projekt PETRA
- Mitarbeitende/ beschäftigte Personen von Vertragspartner und Vertragspartnerinnen, Partnerorganisationen, Lieferanten und weiteren Organisationen

>Welche Hinweise können gemeldet werden? Was wird unter „Verstößen“ verstanden?

- **Verstöße**

sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz fallen.

- **Hinweise**

Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Rechtsverstöße, die bei Projekt PETRA bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße. Betroffen sind Rechtsbereiche gem. § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html).

Achtung: Eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Meldung unrichtiger Informationen kann gem. § 40 Hinweisgeberschutzgesetz Schadensersatzansprüche gegen die hinweisgebende Person zur Folge haben.

>Welche Meldekanäle stehen zur Verfügung?

Die Meldung von Hinweisen kann frei formuliert werden. Die Meldung sollte möglichst umfassend sein und folgende Angaben enthalten:

Anlage: Hilfestellung Formulierung

- **per Post**

Hinweise können schriftlich auf dem Postweg an die interne Meldestelle eingereicht werden:

Projekt PETRA GmbH & Co. KG

Interne Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz

Ziegelhütte 2

36381 Schlüchtern

- **per E-Mail**

Hinweise können per E-Mail an die interne Meldestelle gemeldet werden:

hinweisgebung.projekt-petra@protonmail.com

Anlage: Hilfestellung Formulierung

Für eine Meldung von Hinweisen per E-Mail wird das Anlegen eines kostenlosen E-Mailaccounts über den Anbieter „Protonmail“ empfohlen. Bei Versand einer E-Mail von einem Protonmailaccount an eine weitere Protonmailadresse wird u. a. eine End-zu-End-Verschlüsselung durch den Anbieter gewährleistet.

Zudem ist für die Erstellung eines E-Mailaccounts bei Protonmail keine Angabe von personenbezogenen Daten erforderlich, sodass die Anonymität gewährleistet werden kann.

Eine Anleitung zur Erstellung eines kostenlosen E-Mailaccounts ist anbei:

Anlage: Erstellung E-Mailaccount Protonmail

- **persönliches Treffen**

Auf Wunsch ist auch ein persönliches Treffen möglich, um die Hinweise an die interne Meldestelle weiterzugeben. Über hinweisgebung.projekt-petra@protonmail.com kann dafür ein Termin vereinbart werden.

>anonyme Meldungen

Die Meldung von Hinweisen kann wahlweise auch anonym erfolgen. Auch anonym gemeldeten Hinweisen wird bei Projekt PETRA nachgegangen.

Die Angabe von Kontaktmöglichkeiten (z. B. E-Mailadresse, Postanschrift o. ä.) ist freiwillig, wird jedoch empfohlen, damit bei Bedarf Rückfragen geklärt werden können und Informationen über das weitere Vorgehen weitergegeben werden können.

Eine Möglichkeit für anonyme Meldungen per E-Mail sind unter dem Reiter „Welche Meldekanäle stehen zur Verfügung - per E-Mail“ zu finden.

>weitere Meldewege (extern)

Neben der Nutzung der internen Meldewege stehen o. g. Personen bzw. Organisationen mit Hinweisen auch die behördlichen Meldestellen zur Verfügung. Hinweisgebende Personen können frei zwischen internen und externen Meldewegen wählen.

Es gibt externe Meldestellen:

- Beim Bundesamt für Justiz
- Beim Bundeskartellamt
- Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Weitere Informationen zu den externen Meldestellen sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/Zustaendigkeitder-Meldestellen_node.html#AnkerDokument97000.

>Schutz der Vertraulichkeit von gemeldeten Hinweisen

Die interne Meldestelle von Projekt PETRA ist besonders zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen verpflichtet:

1. der hinweisgebenden Person (sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei),
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, d. h. alle Personen, die durch eine Meldung belastet werden, und

3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Hierbei geht es um Beteiligte oder auch unbeteiligte Dritte, die beispielsweise Kollegen oder Kolleginnen, Vorgesetzte oder auch Arbeitgeber selbst sein können. Diese Dritten können Verstöße beobachtet haben oder in sonstiger Weise von der Meldung betroffen sein. Da diese Dritten gegebenenfalls im weiteren Verlauf eine wichtige Rolle spielen können, ist ihre Identität ebenfalls weitgehend zu schützen.

Die Identität dieser Personen wird ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt. Dieser Schutz umfasst für alle betroffenen Personen die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität in jedem Verfahrensstadium gleichermaßen. Er umfasst nicht nur die Identität der betroffenen Personen selbst, sondern auch alle anderen Informationen, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann. Vor Weitergabe vertraulicher Informationen bittet die Meldestelle um Einverständnis der betroffenen Person

>Schutz vor beruflichen Repressalien für die hinweisgebende Person

Hinweisgebende Personen sind durch das Hinweisgeberschutzgesetz vor beruflichen Nachteilen (sogenannte *Repressalien*) geschützt, die andernfalls durch ihre Meldungen entstehen könnten.

Hiervon ausgeschlossen sind grob fahrlässige oder vorsätzliche Meldung unrichtiger Informationen.

>Wie geht es nach der Meldung von Hinweisen weiter?

Jeder Hinweis wird sorgfältig geprüft. Gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen zur Unterbindung von Fehlverhalten getroffen.

Sofern Kontaktdaten für eine Kontaktaufnahme im Rahmen der Meldung von Hinweisen angegeben wurden:

- Innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung wird eine schriftliche Eingangsbestätigung versendet.
- Eventuelle Kontaktaufnahme im Rahmen der Prüfung der Hinweise zur Klärung des Sachverhalts.
- Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung wird eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis der Hinweisprüfung verschickt. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Eine Rückmeldung darf nur insoweit erfolgen, als dadurch Nachforschungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

>weitere Fragen / Kontaktmöglichkeit interne Meldestelle

Bei weiteren Fragen steht die interne Meldestelle gerne zur Verfügung und ist über untenstehende Kontaktmöglichkeiten erreichbar.

Die Meldekanäle bei Projekt PETRA auf einen Blick

POST:

Projekt PETRA GmbH & Co. KG
interne Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz
Ziegelhütte 2
36381 Schlüchtern

E-MAIL: hinweisgebung.projekt-petra@protonmail.com

PERSÖNLICHES TREFFEN: Ein persönlicher Termin kann per Mail mit der Meldestelle ausgemacht werden.